

15. Abfallvergärungstag & GGG-Seminar 2027

02. & 03.03.2027

Mercure Hotel Potsdam City

Angebot für einen Stand in der begleitenden Ausstellung

Als Firma der Abfallvergärungsbranche können Sie am Dienstag, 02. und Mittwoch, 03. März 2027 in der Ausstellung zum „Abfallvergärungstag & GGG-Seminar“ im Mercure Hotel Potsdam City den Teilnehmenden Ihre Produkte und Dienstleistungen vorstellen.

Bitte beachten Sie, dass nur begrenzt Ausstellungsflächen zur Verfügung stehen, die in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben werden. Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nicht.

Hinweis: Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten findet die Ausstellung in ein bis zwei angrenzenden Räumen in Kombination mit den Catering- /Pausenflächen statt.

Leistungspaket Aussteller:

- Präsentationsfläche am 02. und 03. März 2027 im Mercure Hotel Potsdam City
- Fläche: ca. 2m Breite für 1-2 Rollups. Messedisplays oder größere Elemente nur, wenn ausreichend Platz vorhanden ist und dies vorher bestätigt wurde!
HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass kein Platz für größere Exponate besteht.
- 1 Stehtisch
- 1 Stromanschluss auf Anfrage
- Aufnahme in die Ausstellerliste auf der Veranstaltungswebsite mit Logo & Link
- Aufnahme in die Ausstellerliste im Termineintrag auf www.biogas.org
- 1 x Teilnahme am Abfallvergärungstag am 02. und 03.03.2027 für 1 Person (Wert: 615,00 EUR). Die Teilnahme enthält alle Vorträge und Unterlagen sowie das Abendessen und das Abendprogramm am 02.03.2027.
- Speed-Pitch: Die ersten zwölf Anmeldungen haben die Möglichkeit, sich am ersten oder zweiten Tag im Rahmen eines 2-minütigen Elevator Pitch (1 Begleitfolie) den Teilnehmenden vorzustellen. Bitte geben Sie dazu auf dem Formular Ihre Rückmeldung.
- Hinweis: 2027 wird keine Lehrfahrt angeboten. Eventuell besteht jedoch die Möglichkeit, am Folgetag, 04.03.2027 das Leibniz-Institut für Agrartechnik und Bioökonomie (ATB) in Potsdam zu besichtigen. Wir sind aktuell noch in den Abstimmungen, freuen uns jedoch, wenn Sie auf dem Formular angeben, ob Sie an einer Teilnahme interessiert sind. Voraussichtlich wird ein geringfügiger Kostenbeitrag für das Mittagessen am Institut fällig.

Preis: 1.550,00 EUR incl. MwSt.

1.220,00 EUR incl. MwSt. für Mitglieder im Fachverband Biogas e.V.

Anmeldung Ausstellung Abfallvergärungstag 2027

Bis Freitag, 29. Januar 2027 an veranstaltung@biogas.org senden

Hiermit melden wir uns **verbindlich zur Ausstellung** beim Abfallvergärungstag in Potsdam am 02. und 03.03.2027 zum Preis von 1.550,00 EUR regulär / 1.220,00 EUR Mitglieder (incl. MwSt.) an.

☐ Mitglied, Mitgliedsnummer: _____

☐ Nichtmitglied

☐ Falls wir unter den ersten zwölf Anmeldungen sind, möchten wir am „Elevator Pitch“ (2 Minuten Präsentation mit 1 Folie) teilnehmen

☐ Ja

☐ Nein

☐ Bei ausreichend Platz möchten wir ein Messedisplay mit folgenden Maßen platzieren:

_____Breite

_____Höhe

_____Tiefe

☐ Uns ist bekannt, dass der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Fachverband Biogas e.V. zustande kommt. Die Flächen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

Angaben zur Standbetreuung = Teilnehmer*In (1 x in der Ausstellungsbeteiligung enthalten):

Vorname, Name, Mobilnummer, E-Mail

Teilnahme Standbetreuung an

☒ Tagung ☐ Abendveranstaltung 02.03.2027

☐ Interesse am Besuch des ATB am 04.03.2027 mit _____Personen

HINWEIS: Weitere Teilnahmen müssen online angemeldet werden:

[Anmeldung Abfallvergärungstag & GGG Fachseminar 2027](#) (ab September)

Mit dieser Anmeldung stimme ich der Datenschutzerklärung und der Verarbeitung meiner Daten nach DSGVO durch den Fachverband Biogas e.V. zu. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.biogas.org/edcom/webfbv.nsf/id/DE-Datenschutz>

Es gelten unsere Besonderen Teilnahmebedingungen für Ausstellende (siehe Anhang), unsere AGB für Veranstaltungen sowie unsere Widerrufsbelehrung. Die AGB für Veranstaltungen finden Sie auf www.biogas.org. Wird die Teilnahme von einem Dritten gebucht, ist der Besteller verpflichtet, die durch ihn angemeldeten Teilnehmenden auf diese Regelungen hinzuweisen.

Firma

Straße

PLZ/Ort

Ansprechpartner

Telefon

E-Mailadresse (des Ansprechpartners)

Datum / Unterschrift/Firmenstempel

Abfallvergärungstag / GGG-Seminar, 02.-03.03.2027 in Potsdam

Besondere Teilnahmebedingungen für Ausstellende

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Teilnahmebedingungen für Ausstellende gelten ausschließlich für den Abfallvergärungstag / GGG-Seminar des Fachverband Biogas e.V. (im Folgenden FvB) am 02./03.03.2027. Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch den FvB.

(2) Neben diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Veranstaltungen des FvB. Diese können auf www.biogas.org eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 2 Regelungen am Veranstaltungsort

Bei der Durchführung sind ergänzend die Bedingungen des **Mercur Hotel Potsdam City** hinsichtlich der Nutzung der Räumlichkeiten zu beachten. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung dem Hausrecht des Veranstaltungsortes und des Veranstalters. Den Anordnungen des Veranstalters und der Beschäftigten am Veranstaltungsort ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechnen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

§ 3 Mitwirkung Dritter

Der FvB ist berechtigt, sich zur Durchführung Hilfspersonen oder Dritter zu bedienen.

§ 4 Leistungsumfang / Preise

Die Teilnahme an der Ausstellung Abfallvergärungstag 2027 kostet 1.550,00 EUR incl. MwSt. Für Mitgliedsfirmen im FvB beträgt der Preis 1.220,00 EUR incl. MwSt. Dieser Preis enthält folgende Leistungen:

- Fläche von ca. 2- max. 3 m Breite für 1-2 Rollups oder ein kleines Messedisplay. Exponate nur nach Abstimmung und Freigabe
- 1 Stehtisch
- 1 Stromanschluss auf Anfrage
- Publikation im Terminkalender auf www.biogas.org mit Logo & Link
- Publikation auf der Veranstaltungswebsite (Anmelde- und Infoseite für die Teilnehmer)
- 1 x Teilnahme am Abfallvergärungstag am 02. und 03.03.2027 für 1 Person. Die Teilnahme enthält alle Vorträge und Unterlagen sowie das Abendprogramm am 02.03.2027.
- Zusätzliche Teilnahmen müssen über die reguläre Online-Registrierung (ab September) angemeldet werden.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Bestätigung (E-Mail/Fax/Brief) des FvB verbindlich.

§ 6 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnung über die Ausstellungsbeteiligung ist unmittelbar nach Rechnungserhalt zu zahlen.

(2) Gerät der/die Anmeldende mit der Zahlung in Verzug, ist der FvB berechtigt, Verzugszinsen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu berechnen.

§ 7 Aufbau

Der Aufbau des Ausstellungsstandes kann nur nach vorheriger Bezahlung der Ausstellungsrechnung sowie Anmeldung am Veranstaltungsort bei der Ausstellungs- bzw. Projektleitung vom FvB erfolgen.

§ 8 Gewerblicher Rechtsschutz

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellenden.

§ 9 Werbung

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Ausstellenden angemieteten Standfläche für die eigene Firma und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen und nach Genehmigung durch den Veranstalter.

Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

§ 10 Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass Ausstellende aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben können. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

Aufträge für Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt darf der Ausstellende nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter durchführen.

Dem Ausstellenden ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Ausstellungsstände anzufertigen.

§ 11 Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche

Sagt der Ausstellende ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Soweit dem Ausstellenden kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt er nach der Zulassung/Anmeldebestätigung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogegebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 60 Tage vor Beginn der Veranstaltung 75%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 85% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der Vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

Dem Ausstellenden bleibt in jedem dieser Fälle der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung, der Teilstornierung oder der Nichtteilnahme weitere im Abschlag unberücksichtigte Aufwendungen erspart hat und Vorteile erlangt hat. Sofern für die Veranstaltung noch andere freie Standflächen im Umfang der an den Ausstellenden vermieteten Standfläche zur Verfügung stehen, kann sich der Ausstellende jedoch dabei in der Regel nicht darauf berufen, der Veranstalter habe durch eine anderweitige Vermietung oder Nutzung der Standfläche oder eines Teils der Standfläche Vorteile, insbesondere in Form der erzielten Miete, erlangt.

Ein Recht zur Ersatzbenennung besteht nicht. Eine Stornierung ist schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Fachverband Biogas e.V. • Angerbrunnenstr. 12 • 85356 Freising •
Deutschland • Fax: 08161/9846-70 •
E-Mail: veranstaltung@biogas.org

§ 12 Absage der Veranstaltung

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Ausstellenden unverzüglich hiervon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Ausstellenden bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Ausstellenden noch von Interesse ist.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Ausstellenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Ausstellenden sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Ausstellende keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

§ 13 Haftung, Versicherung, Unfallschutz

(1) Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Ausstellende regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

(2) In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

(3) Der Ausstellende/Mit- und Gemeinschaftsausstellende haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Der Ausstellende ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit bedient sich der FvB einer Datenverarbeitungsanlage. Ihre personenbezogenen Daten werden beim FvB gem. § 28 Bundesdatenschutzgesetz für die Begründung, Durchführung oder Beendigung der Teilnahme an Veranstaltungen gespeichert und im automatisierten Verfahren bearbeitet. Ein/e Datenschutzbeauftragte(r) ist bestellt.

§ 15 Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist der Sitz des FvB.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des FvB, sofern der Ausstellende Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 16 Schlussabstimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts

Freising, 22.07.2026